



Zahl: A/0932/2024.D/9203/2025

Tweng, am 16.06.2025

Betreff: Sperre der Ringstraße und Rosenweg im Bereich Einfahrt B99 bis Kreuzung Rosenweg / Almweg sowie gesamter Rosenweg ab Ringstraße bis Hotel Samson zur Errichtung des Oberflächenwasserkanal Obertauern 5562 (Tweng).

Gemäß §§ 43 1a in Verbindung mit 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., erlässt die Gemeinde Tweng nachstehende

VERORDNUNG

I. Straßensperre

1. Zur Errichtung des Oberflächenwasserkanals Obertauern 5562 (Tweng).

Ringstraße: im Bereich Einfahrt B99 bis ca. Mitte Kreuzung Rosenweg / Almweg
gemäß eingereichtem Übersichtsplan.

Rosenweg: gesamter Rosenweg ab Ringstraße bis Hotel Samson
gemäß eingereichtem Übersichtsplan.

- Die Sperren sind zeitlich auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
- Wenn keine Bauarbeiten zwischenzeitlich durchgeführt werden, muss die Befahrbarkeit der Straße hergestellt werden.

Bauphase 1

Ringstraße vom 23.06.2025 bis 30.08.2025 und vom 06.10.2025 bis 31.10.2025

Bauphase 2

Rosenweg vom 01.08.2025 bis 31.10.2025

Die oben bezeichneten Straßen sind für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

Für eine entsprechende Umleitung ist Vorsorge zu treffen.

Der Fußgängerverkehr ist aufrecht zu erhalten.

Die Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen gemäß § 52b Ziff. 15 StVO  „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit dem Zusatz „Fußgänger – auf eigene Gefahr“ angezeigten Weg zu benutzen.

2. Die Sperre ist durch die Vorschriftzeichen gemäß § 52a Ziff. 1 StVO  „Fahrverbot (in beide Fahrtrichtungen)“ kundzumachen.

Die Aufstellung der entsprechenden Vorschriftzeichen hat jeweils am Beginn des gesperrten Straßenbereiches zu erfolgen. Zusätzlich sind zu diesen Verkehrszeichen Scherengitter anzubringen.

3. Die Umleitungen sind durch die Hinweiszeichen gemäß § 53 Ziff. 16b StVO



an nachfolgend angeführten Stellen ersichtlich zu machen:

- a) Ringstraße: Einfahrt aus B99 in die Ringstraße
- b) Tauernweg: Einmündung Rosenweg in Tauernweg
Einmündung B99 in Tauernweg

II.

Die gegenständliche Verordnung ist durch die Organe des Bauführers gemäß § 44 StVO durch die Anbringung der erwähnten Straßenverkehrszeichen in Verbindung mit den Scherengittern kundzumachen.

Die Verkehrsregelung tritt mit Anbringen der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Die Aufstellung der der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Polizeiinspektion Mauterndorf zu erfolgen.

Der jeweilige Ort und Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten und auf Aufforderung der Gemeinde Tweng und der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg mitzuteilen.

Der Bürgermeister:

Franz Kaml

Ergeht an:

1. Infra Bau GmbH, Nordstraße 5, 5301 Eugendorf (RSb); office@infrabau.at
2. Bezirkshauptmannschaft Tamsweg, Polizeiamt, 5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1, bh-tamsweg@sbg.at
3. Polizeiinspektion Mauterndorf, Markt 157, 5570 Mauterndorf; PI-S-Mauterndorf@polizei.gv.at